

Peer Helper Aufbauschulung

Modul 3 „Recht“

Auf einen Blick!

Intention und Ziel

Dieses Modul informiert über den rechtlichen Rahmen der Arbeit als Peer Helper und über Grundzüge des Jugendschutzes. Es orientiert sich an den Inhalten der Juleica. Die Peer Helper setzen sich insbesondere mit den Themen Verantwortung und Aufsichtspflicht auseinander. Im Sinne der Handlungsorientierung hilft es, den Bezug zwischen der Tätigkeit als Peer Helper und dem Jugendschutzgesetz herzustellen. Sie lernen Methoden kennen, wie Regeln in der Gruppe gesetzt und eingehalten werden.

Das Modul hat nicht den Anspruch die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit von minderjährigen Jugendleitern umfassend zu behandeln.

Zielgruppe

Zielgruppe für dieses Aufbaumodul „Recht“ sind Peer Helper im Alter von 12 bis 21, die bereits das Basismodul absolviert haben.

Aufbau:

Tag 1: Verantwortung 3 Stunden

Tag 2: Jugendschutz 3 Stunden

Methoden

Input durch Betreuer*innen, Gruppendiskussion, Fallbeispiele, Gesetzestexte interpretieren

Zeitraumen: 2 Termine je 3 Stunden

Material: (Auszüge) Jugendschutzgesetz, Flipchart, Wandpapier, Stifte, Fallbeispiele

Aufbau und Ablauf

Tag 1: Verantwortung

Begrüßung

1) Übung: Einstieg in das Thema

„Welche Verantwortung übernehme ich als Peer Helper?“

Der Ausbilder/in erläutert Musterbeispiele von Gefahrensituationen aus der pädagogischen Praxis. (An die eigene Situation anpassen):

- Beispiel: ‚Der Spiegel im Tanzraum ist zerbrochen, der Workshop wird trotzdem durchgeführt, ein Kind verletzt sich (Ausbilder erzählt die Geschichte weiter)
- Beispiel: Zum Peer Helper Workshop erscheint ein angetrunkener oder bekiffter Jugendlicher und verhält sich daneben. Er provoziert, die Situation eskaliert...

Gruppendiskussion:

a) Wie beurteilt Ihr den Fall? Was ist schief gelaufen?

2) Übung: Wie gehen wir mit Gefahren um?

Ausbilder*in zeigt den Jugendlichen das folgende Methodenblatt „Wie wird Aufsichtspflicht erfüllt?“:

Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?

Gefahrenquellen erkennen - vermeiden - beseitigen



Belehren und Ermahnen



Gebote und Verbote aussprechen



Überwachen



Eingreifen

Für mehr Hintergrundinfos: [siehe Anhang 1: Schritte zur Umsetzung der Aufsichtspflicht]

Aufgabe: Was bedeuten diese Schritte in Bezug auf meinen Workshop als Peer Helper?

Die Jugendlichen erhalten jeweils ein Plakat/Arbeitsblatt mit der Grafik „Wie wird Aufsichtspflicht erfüllt?“, gehen ein Beispiel aus ihrem eigenen PH Workshop durch und beschriften es mit Kommentaren.

3) Übung: Auswertung der Plakate im Plenum und Diskussion der untenstehenden Checkliste

Ausbilder*in legt den PHs eine Checkliste (siehe unten, Anhang Verantwortung) vor.

Diese Fragen solltest du als Peer Helper mit JA beantworten können:

1. Habe ich vorher den Raum auf Gefahrenquellen überprüft?
2. Habe ich einen Überblick wo sich die Teilnehmer*innen befinden und was sie tun?
3. Weiß ich, wo ich im Notfall Hilfe holen muss/kann?

Erworbene Kompetenz

Der PH ist nach Absolvierung dieses Moduls sich seiner Verantwortung bewusst und in der Lage, Gefahrenquellen zu erkennen, weiß um seine Pflichten und kann im Notfall die nötigen Maßnahmen einleiten.

ANHANG zu Tag 1: Verantwortung

Anhang 1: Schritte zur Umsetzung der Aufsichtspflicht

➔ Gefahrenquellen erkennen – vermeiden – beseitigen

Pflicht zur Information.

Der Veranstalter einer Aktivität und der Peer Helper (Jugendleiter) haben sich vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren - z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc...

Außerdem muss er oder sie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen, z.B.: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, und sich über Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc. informieren.

Warum? Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Peer Helper darf selbst keine Gefahrenquellen schaffen und muss erkannte Gefahrenquellen unterbinden, wo dies möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muß er/sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

➔ Belehren und Ermahnen

Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand der Peer Helper keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen auch tatsächlich verstanden werden. Es ist gut, sich durch Nachfragen zu versichern, ob die Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen.



Gebote und Verbote aussprechen

Aus den möglichen Gefahren ergibt sich die Notwendigkeit, Regeln und Verbote aufzustellen. Verbote sollten sinnvoll sein und die sachlichen Gründe zu einem Verbot transparent machen.



Überwachen

Pflicht, die Aufsicht auszuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Peer Helper hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Peer Helper muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er/sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche Verhältnisse, Anzahl Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer.



Eingreifen

Wenn die Regeln nicht eingehalten werden muss der Peer Helper deutlich an diese erinnern, Verwarnungen aussprechen und als letzte Konsequenz Sanktionen verhängen. Doch welche Sanktionen sind sinnvoll? Die Strafen sollten etwas mit der Tat zu tun haben, möglichst zeitnah verhängt werden und im besten Fall zu einer Verhaltensänderung führen. Ausschluss aus der Gruppe ist nur als letztes Mittel zu verstehen.

Sanktionen dürfen nie persönlichkeits- oder menschenrechtsverletzend sein. (Kinderrechte: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig)

Schlagen oder Einsperren sind Straftaten.

Ablaufplan Modul Recht

Tag 2: Jugendschutz

Begrüßung

- 1) **Übung:** Ausbilder*in leitet eine Diskussion an: Wer kennt das Jugendschutzgesetz? Welche Verbote kennt ihr?
- 2) **Übung:** Ausbilder*in liest Fallbeispiel vor:

Ein ganz normaler Tag - Julia und ihre Tanzgruppe

Julia (19) ist eine Freestyle Tänzerin und hat eine kleine Gruppe, mit der sie als Peer Helper ihr Können teilt. In der Gruppe sind Lars (14), Claudia (17) mit ihrer kleinen Schwester Larissa (12) und Ali (16).

Nachdem der Kurs seit einem halben Jahr gut läuft und die Gruppe bei einem öffentlichen Dance-Battle mitgemacht hat, wollen sie ihren 2. Platz feiern und von dem Preisgeld ins Kino und essen gehen.

Sie suchen sich den Film "Kettensägenmassaker" aus, welcher um 21 Uhr startet. Vorher gehen Sie aber zum Dönerladen von Ali's Onkel, um Ihren Erfolg zu feiern. Vorsorglich haben sie das Kino-Geld abgezählt, um zu wissen, wie viel sie zum Essen übrig haben...

Aufgabe: Führt in Kleingruppen die Geschichte weiter

- 3) **Übung: Ausbilder verteilt das folgende Arbeitsblatt Jugendschutzgesetz**
Aufgabe: Untersucht Eure Geschichten auf Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz.

JUGENDSCHUTZGESETZ – JUSCHG

(Stand: 31. Oktober 2008)

		Kinder unter 14 J.	Jugendliche unter 16 J.	Jugendliche unter 18 J.
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergnügungsbetrieben	⊘	⊘	⊘
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen . Teilnahme an Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	⊘	⊘	⊘
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben	⊘	⊘	⊘
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	⊘	⊘	⊘
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	⊘	⊘	⊘
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z.B. Wein, Bier o.ä.	⊘	⊘	✓
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	⊘	⊘	⊘
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“ (Kinder unter 6 NUR mit Personensorgeberechtigten)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“	✓	✓	✓
§ 13	Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“	✓	✓	✓

● = Einschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden aufgehoben, wenn das Kind oder der Jugendliche durch eine Erziehungsbeauftragte Person begleitet wird.

➡ Die Eltern und die erziehungsbeauftragte Person sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

4) **Übung: Zusatzmethode (Falls die Zeit reicht)**
 Abschlussdiskussion: Welche Paragraphen sind für Dich und Dein Peer Helper Angebot/Workshop wichtig?

5) Zertifikatübergabe



ZERTIFIKAT

PEER HELPER
 Modul 3 „Recht“

..... hat erfolgreich an der Peer Helper Aufbauschulung Modul „Recht“ teilgenommen.

Inhalte der Basis Schulung:

- Jugenschutzgesetz
- Verantwortung / Aufsichtspflicht in der Gruppenarbeit mit Kindern
- Methoden, wie Regeln in der Gruppe gesetzt und eingehalten werden können

Mindestumfang der Schulung:

- 6 Stunden Theorie

Herr/ Frau..... ist seit..... als Peer Helper im.....
 im Einsatz und hat im Rahmen seines / ihres Angebots als.....
 Stunden ehrenamtlich gearbeitet. Er / Sie hat entscheidend zum Projekterfolg beigetragen.

Einrichtung/Projekt: Ansprechpartnen: Kontakt:

Berlin, Datum

Unterschrift Anleitung Schulung Unterschrift Leitung Einrichtung/Projekt



Erworbene Kompetenz

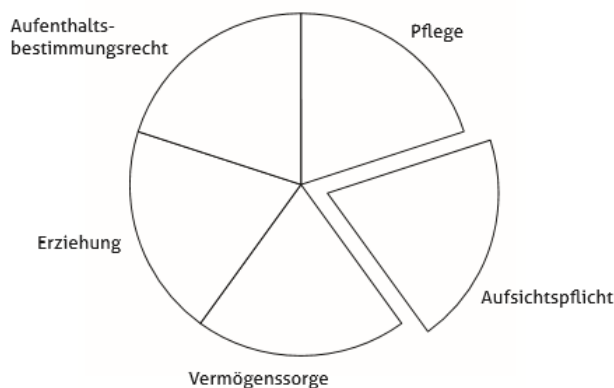
Der PH hat ein Verständnis für die Peer Helper Rolle beim Anleiten einer Gruppe entwickelt und kann die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für seine Arbeit formulieren. Er kennt die Fallstricke der Aufsichtspflicht und weiß, was er/sie zu vermeiden hat.

ANHANG zu Tag 2: Jugendschutz

Hintergrundinformationen Informationsblatt & Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein Teilbereich der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern auf andere Personen übertragen werden. Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nur bei Minderjährigen.

Rechte und Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten



Bis auf die Aufsichtspflicht verbleiben alle sonstigen Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge bei den Eltern. Geregelt ist dies im §1626 BGB.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie fehlender Erfahrung ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Außerdem können sie andere Personen aus denselben Gründen gefährden oder schädigen.

Definition:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

GESETZESTEXTE Wo steht was?

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Rechtsfähigkeit	↔	§§ 1, 2	Kauf	↔	§ 433
Vereine	↔	§§ 21 – 79	Miete	↔	§ 535
Eingetr. Verein / Satzung	↔	§§ 55 -79	Leihe	↔	§ 598
Sache	↔	§§ 90, 90a	Dienstvertrag	↔	§§ 611, 613a
Geschäftsfähigkeit	↔	§§ 104 – 133	Werkvertrag	↔	§ 631
Willenserklärung	↔	§§ 116 – 125	Reisevertrag	↔	§§ 651 a – m
Verträge	↔	§§ 145, 157	Vollmacht	↔	§§ 164 - 181
Nichtigkeit	↔	§§ 124, 128, 311b	Auftrag	↔	§ 662
Vertragsinhalt	↔	§§ 305 a – c, 306	GOA	↔	§ 677
Fristen / Verjährung	↔	§§ 186 – 218	Haftung	↔	§§ 823, 828, 832, 812
Notwehr / Notstand	↔	§§ 227, 228, 904	Besitz,	↔	§ 854
Schuldverhältnisse	↔	§§ 241, 242, 249	Eigentum	↔	§ 903
Verschulden (Tat)	↔	§§ 276, 278			

StGB Strafgesetzbuch

Strafe	↔	§ 1	Freiheitsberaubung	↔	§ 239
Unterlassen	↔	§ 13	Briefgeheimnis	↔	§ 202
Vorsatz / Fahrlässigkeit	↔	§§ 15, 16	Beleidigung	↔	§ 185
Schuldfähigkeit	↔	§ 21	Sachbeschädigung	↔	§ 303
Notwehr / Notstand	↔	§§ 32, 33	Betrug	↔	§ 263
Hausfriedensbruch	↔	§ 123	Brandstiftung	↔	§ 306
Landfriedensbruch	↔	§ 125	Religionsbeschimpf.	↔	§ 166
Fürsorgepflicht	↔	§ 170d	Körperverletzung	↔	§§ 223 - 226
Sexualstraftaten	↔	§ 174	Diebstahl	↔	§ 242
Minderjährige	↔	§ 180	Erpressung / Nötigung	↔	§ 253
Pornographie	↔	§ 184	Verfassungswidrige Organisationen	↔	§§ 86, 86a

SGB Sozialgesetzbuch (Nr. VIII)

Kinder- u. Jugendhilfe	↔	§ 1 – 14
Kindeswohlgefährd.	↔	§§ 8a, 72a

BtMG Betäubungsmittelgesetz

Drogen	↔	§ 29
--------	---	------

JuSchG Jugendschutzgesetz

Rauchen, Trinken	↔	§§ 4 - 13
------------------	---	-----------

EstG Einkommensteuergesetz

Steuerbefreiung	↔	§ 3 Nr. 26
-----------------	---	------------



Weiterführende Informationen und Quellen:

www.gesetze-im-internet.de
www.rechtsfragen-jugendarbeit.de
www.aufsichtspflicht.de

www.juleica.de
www.ljrberlin.de Rechtsratgeber für JugendleiterInnen, Landesjugendring Berlin